



Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

(VTS)

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995¹ über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2

² Diese Ermächtigung kann sich erstrecken auf:

- a. leichte Motorwagen;
- b. schwere Transportmotorwagen mit emissionsfreiem Antrieb, deren Gesamtgewicht höchstens 4,25 t beträgt und deren 3,5 t überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird;
- c. Motorräder;
- d. Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge;
- e. Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3,50 t.

Art. 99 Abs. 2 Bst. e

² Von Absatz 1 ausgenommen sind:

- e. Fahrzeuge der Klasse N₂ mit emissionsfreiem Antrieb, deren Gesamtgewicht höchstens 4,25 t beträgt und deren 3,5 t überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.

¹ SR 741.41

Art. 114 Abs. 2

² Auf schweren Transportmotorwagen müssen leicht zugänglich ein oder mehrere zur Verwendung auf Fahrzeugen geeignete Feuerlöscher vorhanden sein, die dem Stand der Technik entsprechen, wie er insbesondere in der Norm EN 3 beschrieben ist. Davon ausgenommen sind Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb, dessen Mehrgewicht ein Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t bewirkt. Die Feuerlöscher müssen insgesamt mindestens 6 kg Füllung aufweisen.

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

